

**Mitteilung der L-Bank zum gemeinsamen Austausch
mit den Steuerberaterkammern Baden-Württemberg am 5. Oktober 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die L-Bank ist sich der massiven Anstrengungen und der wichtigen Rolle der prüfenden Dritten auch im Zuge der Schlussabrechnungen absolut bewusst und schätzt die Zusammenarbeit, die in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auch problemlos läuft. Besonders wichtig ist uns hier der regelmäßige und partnerschaftliche Austausch mit den Steuerberaterkammern, wie zuletzt am 5. Oktober 2023. Daran anknüpfend, stellen wir gerne nochmals einige wichtige Aspekte aus unserem Austausch dar.

Die enorm hohe Anzahl an Schlussabrechnungen (rund 300.000), die überprüft werden müssen, ist ohne Frage eine Herausforderung für alle Beteiligten. Neben den allgemeinen verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Regelungen sind insbesondere auch die hilfenspezifischen Vorgaben des Bundes bei der Bearbeitung zu berücksichtigen. Und da es sich bei den Corona-Hilfen um öffentliche Mittel handelt, sind Nachweis- und Prüfpflichten, unter anderen auch zur Missbrauchsprävention, unvermeidlich. Das macht die Abwicklung komplex.

Wir nehmen die Kritik sehr ernst, schon deshalb, weil wir als L-Bank dasselbe Interesse wie die prüfenden Dritten haben, die Corona-Hilfen so unbürokratisch, praxistauglich und so schnell wie möglich, aber eben auch sorgfältig abzuwickeln. Wir greifen dabei Ihre Anregungen gerne auf, weshalb wir an dieser Stelle auch unseren Dank für den konstruktiven Austausch und Ihre Vorschläge zur Optimierung der Verfahren aussprechen möchten. Ihre Vorschläge werden von uns wo immer möglich berücksichtigt - auch wenn der L-Bank als Bewilligungsstelle die Förderkonditionen und bei den Corona-Hilfsprogrammen zusätzlich größtenteils auch die technischen Verfahren durch den Bund vorgegeben sind. Daher befindet sich die L-Bank nicht nur in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, sondern auch mit dem IT-Dienstleister des Bundes.

Unter anderem wird die 14-tägige Rückantwortfrist durch das bundesweit von allen Bewilligungsstellen zur Bearbeitung genutzte IT-System des Bundes technisch vorgegeben. Die Länder und deren Bewilligungsstellen haben die damit verbundenen Schwierigkeiten für die prüfenden Dritten bereits mehrfach beim Bund platziert beziehungsweise mit dem IT-Dienstleister des Bundes erörtert und um Erleichterung gebeten. Eine technische Anpassung kann nach den Rückmeldungen des Bundes und seines IT-Dienstleisters aber leider auch künftig nicht in Aussicht gestellt werden. Als Behelfslösung kann die L-Bank auf Anfrage im Bedarfsfall aber weitere Fristverlängerungen (um jeweils weitere 14 Tage) gewähren. Dadurch sollten gerade auch für komplexere Rückfragen ausreichende Fristen geschaffen werden können, auch wenn dies jeweils mit einem gewissen Zusatzaufwand für die prüfenden Dritten verbunden bleibt.

Der für uns bestehende Gestaltungsspielraum für die Bearbeitung der Schlussabrechnungen wurde aber schon genutzt und es wurden bereits Prozessoptimierungen umgesetzt. Dabei konnten auch einige Ihrer Anregungen berücksichtigt werden, um die Abwicklung der Corona-Hilfen weiter zu optimieren. So wurde das Prüfkonzept der L-Bank zur Schlussabrechnung in den letzten Monaten kontinuierlich weiterentwickelt und insbesondere der Prüfaufwand risikobasiert ins Verhältnis zur Fördersumme gesetzt, ohne hierbei die Prüfpflichten der L-Bank zu verletzen. Zudem wurde der Umfang der erforderlichen Unterlagen - soweit möglich - reduziert oder durch alternative Prüfmöglichkeiten ersetzt. So entfällt beispielsweise künftig die Vorlage von Umsatzsteuervoranmeldungen und deren Übertragungsprotokolle.

Grundsätzlich müssen der L-Bank auch bereits im Rahmen der Antragsprüfung eingereichte Nachweise und Erklärungen im Zuge der Prüfung der Schlussabrechnung nicht erneut vorgelegt werden. Zwischenzeitlich veraltete Unterlagen oder Änderungen in der Schlussabrechnung gegenüber dem Antrag können aber eine erneute Unterlagenanforderung erforderlich machen, genauso wie Komplexitäten und neue Sachverhalte, die sich beispielsweise aus der konsolidierten Betrachtung der Anträge ergeben (insbesondere bei der Verbundbetrachtung). Eine erneute Unterlagenanforderung kann auch erforderlich sein, wenn sich beim verfahrensseitig vorgesehenen Abgleich der Schlussabrechnung mit den beim Finanzamt hinterlegten Daten Abweichungen ergeben, die nicht durch bereits vorliegende Nachweise abgedeckt sind.

Wie eingangs erwähnt, sind den Bewilligungsstellen die Förderkonditionen vorgegeben. Hat der prüfende Dritte im Rahmen der Schlussabrechnung Fixkosten angeben, die im Antragsverfahren noch nicht aufgeführt waren, werden diese gemäß den Vorgaben des Bundes von der L-Bank überprüft. Es wird im Prüfprozess hinterfragt, weshalb diese Kosten erst im Zuge der Schlussabrechnung und nicht bereits im Antragsverfahren angegeben wurden. Hier ist gegebenenfalls eine Stellungnahme des prüfenden Dritten erforderlich, sofern die Gründe nicht aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen. Denkbare, plausible Fälle der Neuangabe einer Fixkostenposition könnten sein:

- Fixkostenpositionen, die im Antragsverfahren falsch zugeordnet und im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechend umgeschlüsselt wurden.
- Fixkostenpositionen, die nur auf Basis von Vorauszahlungen (Schätzungen) angegeben wurden und deren finalen Höhe erst im Rahmen der Schlussabrechnung bekannt ist.
- Belegbare Fixkosten, die in den Erstanträgen zunächst nicht angegebenen wurden und für die aufgrund der Überlastung der prüfenden Dritten und zur Entlastung der Bewilligungsstelle auch kein Änderungsantrag gestellt wurde. Eine dahingehende Begründung wird allerdings im Einzelfall von der L-Bank überprüft, dies gilt in besonderer Weise für besonders hohe Fixkostenpositionen.

Bislang nicht beziehungsweise nicht in der korrekten Höhe angegebene Kosten für die prüfenden Dritten können in der Schlussabrechnung korrigiert werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese auch im Verhältnis zur Fördersumme stehen sollten und nicht mehr als den tatsächlichen Aufwand abbilden. Entsprechend kann es hier zu Nachfragen kommen, sofern die Kosten nicht nachvollzogen werden können. Soweit bereits vorab eine Pauschale für die Einreichung der Schlussabrechnung mit den Mandaten vereinbart wurde und eine nachträgliche Erhöhung durch den Mandanten nur unter der Voraussetzung akzeptiert werden muss, dass der Betrag auch in der Schlussabrechnung förderfähig sein sollte, kann dies nicht akzeptiert werden.

Bezüglich des Wahlrechts, nachdem bei der Bestimmung der Umsatzrückgänge neben den jeweiligen Vergleichsmonaten auch auf den Jahresdurchschnittsumsatz abgestellt werden kann, hat der Bund klargestellt, dass dieses grundsätzlich in der Schlussabrechnung nicht mehr ausgeübt werden kann. Ein Wechsel der Vorgehensweise kann nur dann akzeptiert werden, wenn die gewählte Art der Umsatzermittlung im Erstantrag unzulässig gewesen wäre. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hatte sich gegenüber dem Bund für eine flexiblere Handhabung des Wahlrechts ausgesprochen, der Bund ist dieser Forderung jedoch nicht nachgekommen.

Zur Thematik der nachträglichen Änderungen am Organisationsprofil (nach beantragter Fristverlängerung) leiten wir Ihnen die zwischenzeitlich eingegangene Information des Plattformbetreibers weiter:

„Das Organisationsprofil kann auch nach der Fristverlängerung uneingeschränkt bearbeitet werden. Findet beispielsweise ein Wechsel des prüfenden Dritten statt, gestaltet sich die Situation wie folgt: Rein technisch kann der neue prüfende Dritte unter Angabe der Organisationsprofil-Nummer dieses und die daran enthaltenen Anträge vom vorherigen prüfenden Dritten übernehmen. Hierbei würde auch die Fristverlängerung übernommen, wenn diese zuvor bereits vom vorherigen prüfenden Dritten beantragt wurde. Die beantragten Fristverlängerungen bleiben allerdings nicht erhalten, wenn das Organisationsprofil gelöscht wird.“

Da zudem im Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 17. Augst 2023 um Klarstellung gebeten wurde, wer im Falle eines Unternehmenskaufs zur Einreichung der Schlussabrechnung verpflichtet ist, lassen wir Ihnen hierzu auch gerne unsere Erläuterungen zukommen.

Im Falle einer Rechtsnachfolge ist der Rechtsnachfolger zur Einreichung der Schlussabrechnung verpflichtet. Im Falle des Unternehmenserwerbs ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Gesamtrechtsnachfolger oder Einzelrechtsnachfolger handelt, beziehungsweise wie die vertraglichen Regelungen zwischen Erwerber und Veräußerer getroffen wurden. Gerne führen wir zu folgenden praxisrelevante Fallkonstellationen aus:

1. Liegt eine Unternehmensnachfolge nach § 25 HGB vor, dann ist die Schlussabrechnung grundsätzlich durch den Veräußerer einzureichen, wenn gemäß § 25 Abs. 2 HGB im Handelsregister eingetragen wird, dass der Erwerber nicht für Verbindlichkeiten des Veräußerers haftet.
2. Ein Asset-Deal bedeutet aus rechtlicher Sicht für den Käufer eine Einzelrechtsnachfolge. Die Schlussabrechnung ist durch den ursprünglichen Antragsteller (Verkäufer) einzureichen.
3. Bei einem Share Deal (Rechtskauf gemäß § 453 Abs. 1 BGB) wird das Unternehmen als Ganzes erworben (Gesamtrechtsnachfolge). Die Schlussabrechnung ist vom Erwerber einzureichen.

L-Bank

Unternehmenskommunikation und Strategie

Börsenplatz 1

70174 Stuttgart